

Drinnen oder draußen

Welche Aufstellungsart ist die am wenigsten gefährliche und muss daher gegenüber den anderen bevorzugt werden? Warum ist das so? Bilden Sie Vierergruppen. Jede und jeder in Ihrem Team recherchiert in der DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“ nach Informationen zu einem der vier Aufstellungs- beziehungsweise Lagerorte. Vervollständigen Sie anschließend die Tabelle zusammen mit den anderen Gruppenmitgliedern und legen Sie anhand der gesammelten Informationen die korrekte Reihenfolge der Prioritäten fest.

Aufstellungs- und Lagerort	Priorität (Nummer)	Begründung
In einem separaten Raum	2	Im separaten Aufstellraum sind die Flaschen keine unmittelbare Gefahr für Beschäftigte, es können jedoch ohne natürliche oder technische Lüftung keine idealen Belüftungsverhältnisse hergestellt werden.
Im Freien	1	Im Freien herrschen optimale Belüftungsverhältnisse, daher ist die Aufstellung hier ideal.
Im Keller	(4)	Da Flüssiggas schwerer ist als Luft und Kellerräume nicht ausreichend belüftet sind, birgt die Unterbringung von Flüssiggasflaschen enormes Gefährdungspotenzial. Daher sind Aufstellung und Lagerung hier generell verboten und können nur in Ausnahmefällen und mit hohem technischem Aufwand umgesetzt werden.
Im Arbeitsraum	3	Im Arbeitsraum dürfen die Flüssiggasflaschen nur aufgestellt werden, wenn weder im Freien noch in einem separaten Aufstellraum Möglichkeiten zum Aufstellen existieren. Die Aufstellung ist nur in begrenzter Menge erlaubt (max. 1 x 33 kg bzw. 2 x 16 kg Füllgewicht).